

1988

Ausgegeben zu Bonn am 16. Juni 1988

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
8. 6. 88	Sechsendreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (36. Ausnahmeverordnung zur StVZO) ..... neu: 9232-1-36	741
10. 6. 88	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Druck ..... 806-21-7-11	742
10. 6. 88	Neufassung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck ..... 806-21-7-11	747
10. 6. 88	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei ..... neu: 806-21-7-34	756
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 23 .....	763
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	764

### Sechsendreißigste Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (36. Ausnahmeverordnung zur StVZO)

Vom 8. Juni 1988

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die Eingangsworte in Nummer 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927) und Absatz 3 geändert durch Artikel 22 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

#### § 1

Abweichend von § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung darf die größte tatsächlich gemessene Breite der festen oder abnehmbaren Aufbauten von Kühlfahrzeugen 2,60 m betragen, wenn die Aufbauten

- für die Beförderung von Gütern in temperaturgeführtem Zustand bestimmt und geeignet sind,

#### § 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juni 1988

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Dr. Knittel

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß  
Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Druck**

**Vom 10. Juni 1988**

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 77 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, die durch Artikel 53 Nr. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Druck vom 1. Juni 1979 (BGBl. I S. 620), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Verordnung wird nach dem Wort „Industriemeister“ eingefügt: „/Geprüfte Industriemeisterin“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Industriemeister“ eingefügt: „/zur Industriemeisterin“.
  - b) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Industriemeister“ eingefügt: „/Geprüfte Industriemeisterin“.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „c) Umweltschutzrecht,“ gestrichen; die Buchstaben d bis f werden Buchstaben c bis e.
  - b) Nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 wird angefügt:  
„3. Umweltschutzrecht.“
  - c) In Absatz 6 Satz 3 Nr. 3 wird die Zahl „1,5“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
  - d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „die mündliche Prüfung“ durch das Wort „sie“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:
    1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
    2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,
    3. Betriebstechnik,
    4. Allgemeine Fertigungstechnik,
    5. Spezielle Fertigungstechnik,
    6. Kalkulation,
    7. Fertigkeiten im Fertigungsverfahren.“
  - b) Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 und 4 wird wie folgt gefaßt:  
„3. Grundkenntnisse der Mechanik, Hydraulik und Pneumatik;  
4. Grundkenntnisse aus der Chemie, insbesondere über Basen, Säuren, Salze, Bäder und Lösungen;“.
  - c) Absatz 3 wird gestrichen; die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
  - d) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:  
„(4) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Funktionen der technischen Einrichtungen eines Betriebes kennt, die technischen Kommunikationsmittel bei der Erledigung seiner Aufgaben anwenden kann, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht, Störungen eingrenzen und feststellen sowie ihre Beseitigung veranlassen kann und in der Lage ist, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf zu überprüfen. In diesem Rahmen können geprüft werden:
    1. Technische Kommunikation:  
Lesen einfacher technischer Zeichnungen, Abfassen von Produktionsprotokollen, Schriftverkehr, Anfertigen von Funktionskizzen sowie Erstellen von Tabellen, Statistiken und Diagrammen einschließlich ihrer Verwendung als Entscheidungshilfen;
    2. Allgemeine Geräte-, Maschinen- und Anlagenkunde:
      - a) Maschinenelemente und Baugruppen,
      - b) Betrieb, Wartung und Instandhaltung;
    3. Energieversorgung im Betrieb:
      - a) Energiearten und deren Verteilung,
      - b) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
      - c) Verhalten bei Störungen und Unfällen;
    4. Kenntnisse über die Anwendung elektronischer Datenverarbeitung;
    5. Messen, Steuern und Regeln:
      - a) Grundbegriffe der Meß-, Steuer- und Regeltechnik,

- b) Kenntnisse über die Anwendung mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektronisch gesteuerter Anlagen.“
- e) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Im Prüfungsfach „Allgemeine Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er unter Beachtung der fachbezogenen Rechtsvorschriften über allgemeine fertigungstechnische Kenntnisse verfügt und allgemeine fertigungstechnische Zusammenhänge erkennen, beurteilen und zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Fachbezogene Rechtsvorschriften:  
Verlags-, Presse- und Urheberrecht;
  2. Fertigungsverfahren:
    - a) Druckvorlagenherstellung,
    - b) Druckformherstellung,
    - c) Satzherstellung,
    - d) Druckverfahren,
    - e) Druckweiterverarbeitung,
    - f) Reprografie;
  3. Arbeitssicherheit im Betrieb:
    - a) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
    - b) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,
    - c) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
    - d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr;
  4. Qualitätssicherung und -kontrolle:
    - a) Möglichkeiten und Verfahren,
    - b) Prüf- und Kontrollmethoden,
    - c) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften.“
- f) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:
- „(6) Im Prüfungsfach „Spezielle Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über spezielle fertigungstechnische Kenntnisse und über die erforderlichen Detailkenntnisse in einem der in Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 genannten Fertigungsverfahren verfügt und die theoretischen Grundlagen zur Herstellung eines entsprechenden Zwischen- oder Endproduktes einschließlich der Fertigungsplanung beherrscht. Der Prüfungsteilnehmer kann das Fertigungsverfahren bestimmen, in dem er geprüft werden will. In diesem Rahmen können geprüft werden:
1. Im Fertigungsverfahren Druckvorlagenherstellung:  
Kenntnisse über die Reprovorbereitung, die Reprofotografie oder die Reproretusche;
  2. im Fertigungsverfahren Druckformherstellung:  
Kenntnisse über die Herstellung der Druckformen im Hoch-, Flach-, Tief- oder Siebdruck;
3. im Fertigungsverfahren Satzherstellung:  
Kenntnisse über die Satzherstellung und die Verbindungsmöglichkeiten zu Text- und Datenverarbeitungssystemen;
4. im Fertigungsverfahren Druckverfahren:  
Kenntnisse über die Druckverfahren im Hoch-, Flach-, Tief- oder Siebdruck;
5. im Fertigungsverfahren Druckweiterverarbeitung:  
Kenntnisse über die Weiterverarbeitungstechniken von Bogen- und Rollenprodukten in der Druckweiterverarbeitung bis zur Broschürenherstellung einschließlich der Musterfertigung;
6. im Fertigungsverfahren Reprografie:  
Kenntnisse über Vervielfältigungstechniken oder Mikروفilmtechnik.“
- g) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:
- „(7) Im Prüfungsfach „Kalkulation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, eine in sich geschlossene Kalkulation nach Vorgaben zu erstellen.“
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8; in Satz 1 wird die Textstelle „Nr. 2“ gestrichen.
- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt gefaßt:
- „(9) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 10 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:
- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1 Stunde,   |
| 2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe:               | 1 Stunde,   |
| 3. Betriebstechnik:                                     | 1 Stunde,   |
| 4. Allgemeine Fertigungstechnik:                        | 1 Stunde,   |
| 5. Spezielle Fertigungstechnik:                         | 2 Stunden,  |
| 6. Kalkulation:   | 2 Stunden.“ |
- k) Nach Absatz 9 wird angefügt:
- „(10) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
5. § 6 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „den Absätzen 3 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Angabe „den Absätzen 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Ablegung“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach des fachrichtungsspezifischen Prüfungsteils sowie im fachrichtungsübergreifenden und im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach des fachrichtungsübergreifenden und des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage, Seite 1,“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage, Seite 1 und 2,“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 10

#### Übergangsvorschriften

(1) Die am 1. Juli 1988 laufenden Prüfungsverfahren sind nach den bis zum 30. Juni 1988 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bis zum 30. Juni 1988 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1990 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 30. Juni 1988 geltenden Vorschriften ablegen.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 6 Nr. 2 und Abs. 7“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 6 und 8“ ersetzt sowie in Nr. 2 die Worte „und Druckverarbeitung“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Industriemeister“ eingefügt: „/zur Geprüften Industriemeisterin“.

c) In Absatz 2 werden in der rechten Spalte der Tabelle jeweils hinter den Worten „Druckverfahren“ die Worte „und Druckverarbeitung“ gestrichen.

10. Anlage 1 und Anlage 2 erhalten die sich aus der Anlage, Seite 1 und 2, zu dieser Verordnung ergebende Fassung.

#### Artikel 2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und der Bundesminister für Wirtschaft können den Wortlaut der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1988

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Muster**

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis**

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß  
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck

Fertigungsverfahren: .....\*)

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 742)

bestanden.

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

\*) Angabe des geprüften Fertigungsverfahrens: Druckvorlagenherstellung oder Druckformherstellung oder Satzherstellung oder Druckverfahren oder Druckweiterverarbeitung oder Reprografie.

Seite 2

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung

- 1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln
- 2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln
- 3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb

(Im Fall des § 7 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 1 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/ im Prüfungsfach ..... freigestellt.“)

.....  
.....  
.....  
.....

II. Fachrichtungsspezifische Prüfung

- 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
- 2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe
- 3. Betriebstechnik
- 4. Allgemeine Fertigungstechnik
- 5. Spezielle Fertigungstechnik
- 6. Kalkulation
- 7. Fertigkeiten im Fertigungsverfahren ..... \*)

(Im Fall des § 7 Abs. 1: entsprechend Klammervermerk unter I.3.)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung

- 1. Grundfragen der Berufsbildung
- 2. Planung und Durchführung der Ausbildung
- 3. Der Jugendliche in der Ausbildung
- 4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung
- 5. Praktisch durchzuführende Unterweisung

(Im Fall des § 7 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 2 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.“)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

\*) Angabe des geprüften Fertigungsverfahrens: Druckvorlagenherstellung oder Druckformherstellung oder Satzherstellung oder Druckverfahren oder Druckweiterverarbeitung oder Reprografie.

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Verordnung  
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß  
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck  
Vom 10. Juni 1988**

Auf Grund des Artikels 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Druck vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 742) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck in der vom 1. Juli 1988 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. November 1979 in Kraft getretene Verordnung vom 1. Juni 1979 (BGBl. I S. 620),
2. den am 10. November 1984 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330) und
3. die am 1. Juli 1988 in Kraft tretende eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften zu den Nummern 1 bis 3 wurden erlassen auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, und auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 77 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, die durch Artikel 53 Nr. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind.

Bonn, den 10. Juni 1988

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht

**Verordnung  
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß  
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck**

§ 1

**Ziel der Prüfung  
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Druck erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck.

§ 2

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung

Druck zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder

2. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

**Gliederung und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung nach Absatz 1 ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich, außerdem im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung in Form von praktischen Übungen sowie im fachrichtungsspezifischen Teil in Form einer praktischen Prüfungsarbeit nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, so kann die Dauer der schriftlichen Prüfung gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

**Fachrichtungsübergreifender Teil**

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann. Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Orga-



nisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
  - a) Produktionsformen,
  - b) Wirtschaftssysteme,
  - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und deren Zusammenschlüsse,
  - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;

2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
  - a) Betriebsorganisation:
    - aa) Aufbauorganisation,
    - bb) Arbeitsplanung,
    - cc) Arbeitssteuerung,
    - dd) Arbeitskontrolle,
  - b) Organisations- und Informationstechniken,
  - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
  - a) Grundrechte,
  - b) Gesetzgebung,
  - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
  - a) Arbeitsvertragsrecht,
  - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheit,
  - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
  - d) Tarifvertragsrecht,
  - e) Sozialversicherungsrecht;

### 3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
  - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
  - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
  - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
  - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
  - c) Führungsgrundsätze;

3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Rolle des Industriemeisters,
- b) Kooperation und Kommunikation,
- c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Grundlagen<br>für kostenbewußtes Handeln:        | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen<br>für rechtsbewußtes Handeln:        | 1 Stunde,  |
| 3. Grundlagen<br>für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 2 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 5

### Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Druck

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,
3. Betriebstechnik,
4. Allgemeine Fertigungstechnik,
5. Spezielle Fertigungstechnik,
6. Kalkulation,
7. Fertigkeiten im Fertigungsverfahren.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse der Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Flächen-, Gewichts- und Mengenberechnungen, insbesondere von Fertigungs- und Hilfsmaterial;
3. Grundkenntnisse der Mechanik, Hydraulik und Pneumatik;
4. Grundkenntnisse aus der Chemie, insbesondere über Basen, Säuren, Salze, Bäder und Lösungen;
5. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand einschließlich Berechnen von Energiebedarf;
6. Grundkenntnisse aus der Optik;
7. Grundkenntnisse aus der Statistik.

(3) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er unter Anwendung der einschlägigen Werkstoffnormen die Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe bestimmen, aus den Eigenschaften auf ihre Verwendung und Bearbeitung schließen und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung der Druckformen, Druckfarben, Bedruckstoffe und lichtempfindlichen Materialien;
2. Zusammensetzung, Eigenschaften und Verwendung der Hilfs- und Schmierstoffe;
3. Kenntnisse über Werkstoffnormen sowie Werkstoffprüf- und Werkstoffmeßverfahren.

(4) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Funktionen der technischen Einrichtungen eines Betriebes kennt, die technischen Kommunikationsmittel bei der Erledigung seiner Aufgaben anwenden kann, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht, Störungen eingrenzen und feststellen sowie ihre Beseitigung veranlassen kann und in der Lage ist, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf zu überprüfen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Technische Kommunikation:
 

Lesen einfacher technischer Zeichnungen, Abfassen von Produktionsprotokollen, Schriftverkehr, Anfertigen von Funktionskizzen sowie Erstellen von Tabellen, Statistiken und Diagrammen einschließlich ihrer Verwendung als Entscheidungshilfen;
2. Allgemeine Geräte-, Maschinen- und Anlagenkunde:
  - a) Maschinenelemente und Baugruppen,
  - b) Betrieb, Wartung und Instandhaltung;
3. Energieversorgung im Betrieb:
  - a) Energiearten und deren Verteilung,
  - b) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
  - c) Verhalten bei Störungen und Unfällen;
4. Kenntnisse über die Anwendung elektronischer Datenverarbeitung;
5. Messen, Steuern und Regeln:
  - a) Grundbegriffe der Meß-, Steuer- und Regeltechnik,

- b) Kenntnisse über die Anwendung mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektronisch gesteuerter Anlagen.

(5) Im Prüfungsfach „Allgemeine Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er unter Beachtung der fachbezogenen Rechtsvorschriften über allgemeine fertigungstechnische Kenntnisse verfügt und allgemeine fertigungstechnische Zusammenhänge erkennen, beurteilen und zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Fachbezogene Rechtsvorschriften:
 

Verlags-, Presse- und Urheberrecht;
2. Fertigungsverfahren:
  - a) Druckvorlagenherstellung,
  - b) Druckformherstellung,
  - c) Satzherstellung,
  - d) Druckverfahren,
  - e) Druckweiterverarbeitung,
  - f) Reprografie;
3. Arbeitssicherheit im Betrieb:
  - a) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
  - b) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,
  - c) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
  - d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr;
4. Qualitätssicherung und -kontrolle:
  - a) Möglichkeiten und Verfahren,
  - b) Prüf- und Kontrollmethoden,
  - c) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften.

(6) Im Prüfungsfach „Spezielle Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über spezielle fertigungstechnische Kenntnisse und über die erforderlichen Detailkenntnisse in einem der in Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 genannten Fertigungsverfahren verfügt und die theoretischen Grundlagen zur Herstellung eines entsprechenden Zwischen- oder Endproduktes einschließlich der Fertigungsplanung beherrscht. Der Prüfungsteilnehmer kann das Fertigungsverfahren bestimmen, in dem er geprüft werden will. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Im Fertigungsverfahren Druckvorlagenherstellung:
 

Kenntnisse über die Reprovorbereitung, die Reprografie oder die Reproretusche;
2. im Fertigungsverfahren Druckformherstellung:
 

Kenntnisse über die Herstellung der Druckformen im Hoch-, Flach-, Tief- oder Siebdruck;
3. im Fertigungsverfahren Satzherstellung:
 

Kenntnisse über die Satzherstellung und die Verbindungsmöglichkeiten zu Text- und Datenverarbeitungssystemen;
4. im Fertigungsverfahren Druckverfahren:
 

Kenntnisse über die Druckverfahren im Hoch-, Flach-, Tief- oder Siebdruck;

5. im Fertigungsverfahren Druckweiterverarbeitung:  
Kenntnisse über die Weiterverarbeitungstechniken von Bogen- und Rollenprodukten in der Druckweiterverarbeitung bis zur Broschürenherstellung einschließlich der Musterfertigung;
6. im Fertigungsverfahren Reprografie:  
Kenntnisse über Vervielfältigungstechniken oder Mikrofilmtechnik.

(7) Im Prüfungsfach „Kalkulation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, eine in sich geschlossene Kalkulation nach Vorgaben zu erstellen.

(8) Im Prüfungsfach „Fertigkeiten im Fertigungsverfahren“ soll der Prüfungsteilnehmer in einer praktischen Prüfungsarbeit nachweisen, daß er die Arbeitstechniken in dem gemäß Absatz 6 bestimmten Fertigungsverfahren beherrscht. Dabei ist von einer spezifischen Fertigungsaufgabe mit hohem Schwierigkeitsgrad auszugehen, zu deren Lösung der Prüfungsteilnehmer die sachgerechten Arbeitstechniken auswählen, den Arbeitsablauf bestimmen und den Zeitbedarf ermitteln soll. Hierfür stehen bis zu 24 Stunden zur Verfügung.

(9) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll nicht länger als 10 Stunden dauern; die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: | 1 Stunde,  |
| 2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe:               | 1 Stunde,  |
| 3. Betriebstechnik:                                     | 1 Stunde,  |
| 4. Allgemeine Fertigungstechnik:                        | 1 Stunde,  |
| 5. Spezielle Fertigungstechnik:                         | 2 Stunden, |
| 6. Kalkulation:   | 2 Stunden. |

(10) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 6

### Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individu-

elle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;

2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
  - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
  - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;
4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
  - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
  - b) Ausbildungsmittel,
  - c) Lern- und Führungshilfen,
  - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;

3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Ausbildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufer-tigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel eine halbe Stunde dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

## § 7

### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 3 bis 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

## § 8

### Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach des fachrichtungsspezifischen Prüfungsteils sowie im fachrichtungsübergreifenden und im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil

mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach des fachrichtungsübergreifenden und des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß Anlage, Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

## § 9

### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

## § 10

### Übergangsvorschriften

(1) Die am 1. Juli 1988 laufenden Prüfungsverfahren sind nach den bis zum 30. Juni 1988 geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bis zum 30. Juni 1988 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1990 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 30. Juni 1988 geltenden Vorschriften ablegen.

## § 11

### Ausbildungsmeisterprüfung

(1) In der Ausbildungsmeisterprüfung für die grafischen Gewerbe Schriftsetzer, Drucker (Schwerpunkt Hochdruck), Siebdrucker, Stempelmacher und Druckformhersteller (Fachrichtung Hochdruck) sind die in § 1 Abs. 2, den §§ 3 bis 7, § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 9 und § 10 genannten Anforderungen zu erfüllen. Dabei ist jeweils die Prüfung gemäß § 5 Abs. 6 und 8

1. für den Ausbildungsmeister Schriftsetzer und den Ausbildungsmeister Stempelmacher im Fertigungsverfahren Satzherstellung,
2. für den Ausbildungsmeister Drucker (Schwerpunkt Hochdruck) und den Ausbildungsmeister Siebdrucker im Fertigungsverfahren Druckverfahren,
3. für den Ausbildungsmeister Druckformhersteller (Fachrichtung Hochdruck) im Fertigungsverfahren Druckformherstellung abzulegen.

(2) Die Prüfung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Druck gemäß den §§ 1 bis 9 dieser Verordnung wird als Ausbildungsmeisterprüfung gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes nach Maßgabe der nachfolgenden Aufstellung anerkannt:

für das grafische Gewerbe	wenn die Prüfung im Fertigungsverfahren abgelegt wurde
Schriftsetzer	Satzherstellung
Stempelmacher	Satzherstellung
Drucker (Schwerpunkt Hochdruck)	Druckverfahren
Siebdrucker	Druckverfahren
Druckformhersteller (Fachrichtung Hochdruck)	Druckformherstellung.

## § 12

### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

## § 13

(Inkrafttreten)

**Anlage**

Seite 1

**Muster**.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)**Zeugnis**

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß  
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Druck

Fertigungsverfahren ..... \*)

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industrie-  
meisterin – Fachrichtung Druck in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 747)

bestanden.

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

\*) Angabe des geprüften Fertigungsverfahrens: Druckvorlagenherstellung oder Druckformherstellung oder Satzherstellung oder Druckverfahren oder Druckweiterverarbeitung oder Reprografie.

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung	.....
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln	.....
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln	.....
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb	.....
(Im Fall des § 7 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 1 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/ im Prüfungsfach ..... freigestellt.“)	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung	.....
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	.....
2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe	.....
3. Betriebstechnik	.....
4. Allgemeine Fertigungstechnik	.....
5. Spezielle Fertigungstechnik	.....
6. Kalkulation	.....
7. Fertigkeiten im Fertigungsverfahren ..... *)	.....
(Im Fall des § 7 Abs. 1: entsprechend Klammervermerk unter I.3.)	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung	.....
1. Grundfragen der Berufsbildung	.....
2. Planung und Durchführung der Ausbildung	.....
3. Der Jugendliche in der Ausbildung	.....
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung	.....
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung	.....
(Im Fall des § 7 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 2 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.“)	

\*) Angabe des geprüften Fertigungsverfahrens: Druckvorlagenherstellung oder Druckformherstellung oder Satzherstellung oder Druckverfahren oder Druckweiterverarbeitung oder Reprografie.

**Verordnung  
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß  
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei**

**Vom 10. Juni 1988**

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung gemäß § 19 Nr. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

**§ 1**

**Ziel der Prüfung  
und Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Industriemeister/zur Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen gemäß den §§ 2 bis 10 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Industriemeisters als Führungskraft zwischen Planung und Ausführung in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich wahrzunehmen:

1. Mitwirken bei der Planung und Einrichtung der Betriebsmittel; Überwachen der Betriebsmittel im Hinblick auf Qualitätsanforderungen und Störungen; Veranlassen der Instandhaltung und Verbesserung der Betriebsmittel;
2. Übertragen der Aufgaben unter Berücksichtigung technischer, wirtschaftlicher und sozialer Aspekte auf die Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Einarbeitung und Anleitung der Mitarbeiter; Anstreben eines partnerschaftlichen Verhältnisses zu den Mitarbeitern; Weiterleiten der Anregungen und Anliegen der Mitarbeiter mit einer eigenen Beurteilung; Bemühen um Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung und dem Betriebsrat; berufliche Bildung der Mitarbeiter;
3. Überwachen der Kostenentwicklung sowie der Arbeitsleistung; Sicherstellen der Kontrollen der ein- und ausgehenden Erzeugnisse hinsichtlich ihrer Quantität und Qualität; Beeinflussen des Material- und Produktionsflusses zur Gewährleistung eines störungsfreien und termingerechten Arbeitens; Hinwirken auf eine reibungslose Zusammenarbeit im Betriebsablauf; Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten;
4. Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung in Abstimmung mit den im Betrieb mit der Arbeitssicherheit befaßten Stellen und Personen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei.

**§ 2**

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Industriemeisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der der Fachrichtung Buchbinderei zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis oder
2. eine mindestens achtjährige einschlägige Berufspraxis nachweist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Industriemeisterprüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

**§ 3**

**Gliederung und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Industriemeisterprüfung gliedert sich in

1. einen fachrichtungsübergreifenden Teil,
2. einen fachrichtungsspezifischen Teil,
3. einen berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 7 schriftlich und mündlich und im berufs- und arbeitspädagogischen Teil bei der praktisch durchzuführenden Unterweisung außerdem in Form von praktischen Übungen sowie im fachrichtungsspezifischen Teil in Form einer praktischen Prüfungsarbeit nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchzuführen. Wird die schriftliche Prüfung programmiert durchgeführt, kann ihre Dauer gekürzt werden.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

**§ 4**

**Fachrichtungsübergreifender Teil**

(1) Im fachrichtungsübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln,
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln,
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.

(2) Im Prüfungsfach „Grundlagen für kostenbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er wirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt sowie wirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und beurteilen kann.



Darüber hinaus soll er insbesondere nachweisen, daß er Organisationsprobleme des Betriebes auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und notwendige Organisationstechniken an Hand von Beispielen aus der Praxis anwenden kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus der Volkswirtschaftslehre:
  - a) Produktionsformen,
  - b) Wirtschaftssysteme,
  - c) nationale und internationale Unternehmens- und Organisationsformen und ihre Zusammenschlüsse,
  - d) nationale und internationale Organisationen und Verbände der Wirtschaft;
2. aus der Betriebswirtschaftslehre:
  - a) Betriebsorganisation:
    - aa) Aufbauorganisation,
    - bb) Arbeitsplanung,
    - cc) Arbeitssteuerung,
    - dd) Arbeitskontrolle,
  - b) Organisations- und Informationstechniken,
  - c) Kostenrechnung.

(3) Im Prüfungsfach „Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer rechtliche Grundkenntnisse nachweisen. Er soll insbesondere an Hand von betriebsbezogenen und praxisnahen Fällen nachweisen, daß er die Bedeutung der Rechtsvorschriften für seinen Funktionsbereich erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aus dem Grundgesetz:
  - a) Grundrechte,
  - b) Gesetzgebung,
  - c) Rechtsprechung;
2. aus dem Arbeits- und Sozialrecht:
  - a) Arbeitsvertragsrecht,
  - b) Arbeitsschutzrecht einschließlich Arbeitssicherheitsrecht,
  - c) Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmungsrecht,
  - d) Tarifvertragsrecht,
  - e) Sozialversicherungsrecht;
3. Umweltschutzrecht.

(4) Im Prüfungsfach „Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über soziologische Grundkenntnisse verfügt und soziologische Zusammenhänge im Betrieb erkennen und beurteilen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Sozialverhaltens der Menschen:
  - a) Entwicklungsprozeß des einzelnen,
  - b) Gruppenverhalten;
2. Einflüsse des Betriebes auf das Sozialverhalten:
  - a) Arbeitsorganisation und soziale Maßnahmen,
  - b) Arbeitsplatz- und Betriebsgestaltung,
  - c) Führungsgrundsätze;

3. Einflüsse des Industriemeisters auf die Zusammenarbeit im Betrieb:

- a) Rolle des Industriemeisters,
- b) Kooperation und Kommunikation,
- c) Führungstechniken und Führungsverhalten.

(5) Die Prüfung in den in Absatz 1 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich und in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach auch mündlich durchzuführen.

(6) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 6 Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Grundlagen<br>für kostenbewußtes Handeln:        | 2 Stunden, |
| 2. Grundlagen<br>für rechtsbewußtes Handeln:        | 1 Stunde,  |
| 3. Grundlagen<br>für die Zusammenarbeit im Betrieb: | 2 Stunden. |

(7) In der mündlichen Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Prüfungsfach soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungsvorschläge zu machen. Es ist von einer praxisbezogenen, betrieblichen Situationsaufgabe auszugehen. Die Prüfung soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Prüfungsfächern auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten dauern. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 5

### Fachrichtungsspezifischer Teil der Fachrichtung Buchbinderei

(1) Im fachrichtungsspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen,
2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe,
3. Betriebstechnik,
4. Allgemeine Fertigungstechnik,
5. Spezielle Fertigungstechnik,
6. Kalkulation,
7. Fertigkeiten in den Fertigungsverfahren.

(2) Im Prüfungsfach „Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mathematische und naturwissenschaftliche Kenntnisse zur Lösung technischer Aufgabenstellungen anwenden kann. Hierbei soll er insbesondere deutlich machen, daß er die Zusammenhänge von abhängigen Größen richtig einschätzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundkenntnisse über Zahlensysteme und deren Aufbau;
2. Flächen-, Gewichts- und Mengenberechnungen, insbesondere von Fertigungs- und Hilfsmaterial;
3. Grundkenntnisse der Mechanik, Hydraulik und Pneumatik;
4. Grundkenntnisse aus der Chemie, insbesondere über Basen, Säuren, Salze, Reaktionen, Verbindungen;
5. Grundkenntnisse über die Zusammenhänge von Strom, Spannung und elektrischem Widerstand einschließlich Berechnen von Energiebedarf;
6. Grundkenntnisse aus der Statistik.

(3) Im Prüfungsfach „Technologie der Werk- und Hilfsstoffe“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er unter Anwendung der einschlägigen Werkstoffnormen die Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe bestimmen, aus den Eigenschaften auf ihre Verwendung und Bearbeitung schließen und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufbau, Eigenschaften und Verwendung von Papier, Karton, Pappe, Kunststoffolien, Klebstoffen, textilen Einbandstoffen, Faser- und Kunststoffen, Prägefolien, Heftmaterialien;
2. Kenntnisse über Werkstoffnormen sowie Werkstoffprüf- und Werkstoffmeßverfahren.

(4) Im Prüfungsfach „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Funktionen der technischen Einrichtungen eines Betriebes kennt, die technischen Kommunikationsmittel bei der Erledigung seiner Aufgaben anwenden kann, die Grundlagen der Störungssuche beherrscht, Störungen eingrenzen und feststellen sowie ihre Beseitigung veranlassen kann und in der Lage ist, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten im Hinblick auf einen dauerhaften und sicheren Produktionsablauf zu überprüfen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Technische Kommunikation:  
Lesen einfacher technischer Zeichnungen, Abfassen von Produktionsprotokollen, Schriftverkehr, Anfertigen von Funktionsskizzen sowie Erstellen von Tabellen, Statistiken und Diagrammen einschließlich ihrer Verwendung als Entscheidungshilfen;
2. Allgemeine Geräte-, Maschinen- und Anlagenkunde:
  - a) Maschinenelemente und Baugruppen,
  - b) Betrieb, Wartung und Instandhaltung;
3. Energieversorgung im Betrieb:
  - a) Energiearten und deren Verteilung,
  - b) Schutzvorschriften und Schutzmaßnahmen,
  - c) Verhalten bei Störungen und Unfällen;
4. Kenntnisse über die Anwendung elektronischer Datenverarbeitung;
5. Messen, Steuern und Regeln:
  - a) Grundbegriffe der Meß-, Steuer- und Regeltechnik,
  - b) Kenntnisse über die Anwendung mechanischer, pneumatischer, hydraulischer und elektronisch gesteuerter Anlagen.

(5) Im Prüfungsfach „Allgemeine Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er unter Beach-

tung der fachbezogenen Rechtsvorschriften über allgemeine fertigungstechnische Kenntnisse verfügt und allgemeine fertigungstechnische Zusammenhänge erkennen, beurteilen und zweckentsprechende Maßnahmen einleiten kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Kenntnisse der Satz-, Repro- und Drucktechnik;
2. fachbezogene Rechtsvorschriften;
3. Fertigungsverfahren:
  - a) Broschürenherstellung und Druckverarbeitung,
  - b) Buchherstellung,
  - c) Mappen- und Sonderfertigung;
4. Arbeitssicherheit im Betrieb:
  - a) Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
  - b) gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe und gefährliche chemische Stoffe,
  - c) Schutzmaßnahmen gegen Brand- und Explosionsgefahr,
  - d) Schutzmaßnahmen gegen Gefahren im innerbetrieblichen Transport und Verkehr;
5. Qualitätssicherung und -kontrolle:
  - a) Möglichkeiten und Verfahren,
  - b) Prüf- und Kontrollmethoden,
  - c) Abnahmebedingungen und Liefervorschriften.

(6) Im Prüfungsfach „Spezielle Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er über spezielle fertigungstechnische Kenntnisse und über die erforderlichen Detailkenntnisse in dem in Absatz 5 Nr. 3 genannten Fertigungsverfahren verfügt und die theoretischen Grundlagen zur Herstellung eines entsprechenden Zwischen- oder Endproduktes einschließlich der Fertigungsplanung beherrscht. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Im Fertigungsverfahren Broschürenherstellung und Druckverarbeitung:  
Schneiden, Falzen, Heften, Klebebindetechniken, Ausstattungstechniken, Anlege-, Ablage- und Förder-systeme;
2. im Fertigungsverfahren Buchherstellung:  
Blockfertigung, Deckenfertigung, Präge- und Verzierungs-techniken;
3. im Fertigungsverfahren Mappen- und Sonderfertigung:  
Stanztechniken, Mappenherstellung, Hochfrequenz-Schweißen, Kaschier- und Sonderarbeiten.

(7) Im Prüfungsfach „Kalkulation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, eine in sich geschlossene Kalkulation nach Vorgaben zu erstellen.

(8) Im Prüfungsfach „Fertigkeiten in den Fertigungsverfahren“ soll der Prüfungsteilnehmer in einer praktischen Prüfungsarbeit nachweisen, daß er die Arbeitstechniken in den in Absatz 6 aufgeführten Fertigungsverfahren beherrscht. Dabei ist von einer spezifischen Fertigungsaufgabe mit hohem Schwierigkeitsgrad auszugehen, zu deren Lösung der Prüfungsteilnehmer die sachgerechten Arbeitstechniken auswählen, den Arbeitsablauf bestimmen und den Zeitbedarf ermitteln soll. Hierfür stehen bis zu 24 Stunden zur Verfügung.

(9) In den in den Absätzen 2 bis 7 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als 10 Stunden dauern; sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeiten betragen im Prüfungsfach:

1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen: 1 Stunde,
2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe: 1 Stunde,
3. Betriebstechnik: 1 Stunde,
4. Allgemeine Fertigungstechnik: 1 Stunde,
5. Spezielle Fertigungstechnik: 2 Stunden,
6. Kalkulation: 2 Stunden.

(10) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, im ganzen nicht länger als 30 Minuten dauern. § 4 Abs. 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

## § 6

### Berufs- und arbeitspädagogischer Teil

(1) Im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Grundfragen der Berufsbildung,
2. Planung und Durchführung der Ausbildung,
3. Der Jugendliche in der Ausbildung,
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung.

(2) Im Prüfungsfach „Grundfragen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Aufgaben und Ziele der Berufsbildung im Bildungssystem, individueller und gesellschaftlicher Anspruch auf Chancengleichheit, Mobilität und Aufstieg, individuelle und soziale Bedeutung von Arbeitskraft und Arbeitsleistung, Zusammenhänge zwischen Berufsbildung und Arbeitsmarkt;
2. Betriebe, überbetriebliche Einrichtungen und berufliche Schulen als Ausbildungsstätten im System der beruflichen Bildung;
3. Aufgabe, Stellung und Verantwortung des Auszubildenden und des Ausbilders.

(3) Im Prüfungsfach „Planung und Durchführung der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Ausbildungsinhalte, Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan, Prüfungsanforderungen;
2. didaktische Aufbereitung der Ausbildungsinhalte:
  - a) Festlegen von Lernzielen, Gliederung der Ausbildung,
  - b) Festlegen der lehrgangs- und produktionsgebundenen Ausbildungsabschnitte, Auswahl der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsplätze, Erstellen des betrieblichen Ausbildungsplans;
3. Zusammenarbeit mit der Berufsschule, der Berufsberatung und dem Ausbildungsberater;

4. Lehrverfahren und Lernprozesse in der Ausbildung:
  - a) Lehrformen, insbesondere Unterweisen und Üben am Ausbildungs- und Arbeitsplatz, Lehrgespräch, Demonstration von Ausbildungsvorgängen,
  - b) Ausbildungsmittel,
  - c) Lern- und Führungshilfen,
  - d) Beurteilen und Bewerten.

(4) Im Prüfungsfach „Der Jugendliche in der Ausbildung“ können geprüft werden:

1. Notwendigkeit und Bedeutung einer jugendgemäßen Berufsausbildung;
2. Leistungsprofil, Fähigkeiten und Eignung;
3. typische Entwicklungserscheinungen und Verhaltensweisen im Jugendalter, Motivation und Verhalten, gruppenpsychologische Verhaltensweisen;
4. betriebliche und außerbetriebliche Umwelteinflüsse, soziales und politisches Verhalten Jugendlicher;
5. Verhalten bei besonderen Erziehungsschwierigkeiten des Jugendlichen;
6. gesundheitliche Betreuung des Jugendlichen einschließlich der Vorbeugung gegen Berufskrankheiten, Beachtung der Leistungskurve, Unfallverhütung.

(5) Im Prüfungsfach „Rechtsgrundlagen der Berufsbildung“ können geprüft werden:

1. Die wesentlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, der jeweiligen Landesverfassung und des Berufsbildungsgesetzes;
2. die wesentlichen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Jugendschutzrechts, insbesondere des Arbeitsvertragsrechts, des Betriebsverfassungsrechts, des Tarifvertragsrechts, des Arbeitsförderungs- und Ausbildungsförderungsrechts, des Jugendarbeitsschutzrechts und des Unfallschutzrechts;
3. die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auszubildenden, dem Ausbilder und dem Auszubildenden.

(6) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(7) Die schriftliche Prüfung soll in der Regel insgesamt 5 Stunden dauern und aus je einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit aus den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 aufgeführten Prüfungsfächern bestehen. Die mündliche Prüfung soll die in Absatz 1 genannten Prüfungsfächer umfassen und je Prüfungsteilnehmer in der Regel 30 Minuten dauern. Außerdem soll eine vom Prüfungsteilnehmer praktisch durchzuführende Unterweisung von Auszubildenden stattfinden.

## § 7

### Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

(1) Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung

bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

(2) Von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freizustellen, wenn er eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz geregelte Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für Prüfungsteilnehmer, die die berufs- und arbeitspädagogische Eignung auf Grund des Bundesbeamtengesetzes nachgewiesen haben. Wer eine sonstige staatliche, staatlich anerkannte oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft abgenommene Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den in § 6 genannten Anforderungen entspricht, kann auf Antrag von der zuständigen Stelle von der Prüfung im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil freigestellt werden.

### § 8

#### Bestehen der Prüfung

(1) Die drei Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Die Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach sind zu einer Note zusammenzufassen; dabei hat die Note der mündlichen Prüfungsleistung gemäß § 4 Abs. 7 das doppelte Gewicht. Die Note für die praktisch durchzuführende Unterweisung im berufs- und arbeitspädagogischen Teil ist als gesonderte Note den jeweiligen Noten für die einzelnen Prüfungsfächer dieses Teils zuzurechnen und daraus das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in jedem Prüfungsfach des fachrichtungsspezifischen Prüfungsteils sowie im fachrichtungsübergreifenden und im berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteil mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dabei dürfen nur in höchstens einem Prüfungsfach des fachrichtungsübergreifenden und des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteils nicht ausreichende Leistungen vorliegen. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage, Seite 1, auszustellen. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist ein Zeugnis gemäß der Anlage,

Seite 1 und 2, auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern und in der praktisch durchzuführenden Unterweisung erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

### § 9

#### Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

### § 10

#### Übergangsvorschriften

(1) Die am 1. Dezember 1988 laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Industriemeisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich in der Zeit vom 1. Dezember 1988 bis zum 30. November 1990 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 9 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

### § 11

#### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 12

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1988 in Kraft.

Bonn, den 10. Juni 1988

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Jürgen W. Möllemann

**Muster**

.....  
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis**

über die

Prüfung zum anerkannten Abschluß  
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am ..... die Prüfung zum anerkannten Abschluß

**Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei**

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 756)

**bestanden.**

Datum .....

Unterschrift .....

(Siegel der zuständigen Stelle)

Seite 2

Ergebnisse der Prüfung

Note

I. Fachrichtungsübergreifende Prüfung	.....
1. Grundlagen für kostenbewußtes Handeln	.....
2. Grundlagen für rechtsbewußtes Handeln	.....
3. Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb	.....
(Im Fall des § 7 Abs. 1: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 1 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/ im Prüfungsfach ..... freigestellt.“)	
II. Fachrichtungsspezifische Prüfung	.....
1. Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen	.....
2. Technologie der Werk- und Hilfsstoffe	.....
3. Betriebstechnik	.....
4. Allgemeine Fertigungstechnik	.....
5. Spezielle Fertigungstechnik	.....
6. Kalkulation	.....
7. Fertigkeiten in den Fertigungsverfahren	.....
(Im Fall des § 7 Abs. 1: entsprechend Klammervermerk unter I.3.)	
III. Berufs- und arbeitspädagogische Prüfung	.....
1. Grundfragen der Berufsbildung	.....
2. Planung und Durchführung der Ausbildung	.....
3. Der Jugendliche in der Ausbildung	.....
4. Rechtsgrundlagen der Berufsbildung	.....
5. Praktisch durchzuführende Unterweisung	.....
(Im Fall des § 7 Abs. 2: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 7 Abs. 2 im Hinblick auf die am ..... in ..... vor ..... abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil freigestellt.“)	

## Bundesgesetzblatt Teil II

**Nr. 23, ausgegeben am 15. Juni 1988**

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 88	<b>Gesetz zu dem Dritten Protokoll vom 12. Mai 1987 zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel</b> .....	586
18. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken .....	588
18. 5. 88	Bekanntmachung des deutsch-burundischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	588
27. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten .....	590
7. 6. 88	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Deutschen Bundespost und der Ungarischen Postverwaltung auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens .....	592
8. 6. 88	Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . .	594

---

**Preis dieser Ausgabe:** 2,87 DM (1,97 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,67 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,84 DM (3,94 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
6. 6. 88 Verordnung Nr. 8/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	2481	(106 10. 6. 88)	20. 6. 88